

Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises (Beitritt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)

Zweckvereinbarung zwischen den Städten

**Frankenthal vertreten durch den Beigeordneten Herrn
Bernd Leidig**

**Ludwigshafen am Rhein vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof.
Dr. Cornelia Reifenberg**

**Speyer vertreten durch die Bürgermeisterin Frau
Monika Kabs**

**Neustadt/Weinstra vertreten durch den Bürgermeister Herrn
Ingo Röthlingshöfer**

und dem

**Rhein-Pfalz-Kreis vertreten durch die Erste Kreisbeigeordnete
Frau Bianca Staßen**

über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

§ 1 Einrichtung

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz — AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 1 S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2 Ausstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit 2,25 Vollzeitstellen besetzt.

Im pädagogischen Bereich stehen 2 Planstellen (2,0 VzÄ) zur Verfügung die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 0,25-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet.

Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach folgenden Rechtsvorschriften:

- o Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- o Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- o Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- o Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) — Kinder- und Jugendhilfe
- o Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)- mit Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)
- o Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- o Strafgesetzbuch (StGB)
- o Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- o Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- o Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- o Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (L-PartG)
- o Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)
- o Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG)
- o Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- o Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- o Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- o Beratung von Adoptionsbewerbern
- o Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- o Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- o Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen

- o Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- o Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen..

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame

Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. S 12 Abs. 1 KomZG

Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle des Landes **Rheinland-Pfalz und Hessen**.

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht.

Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt 256.720,00 €. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fortschreiben, werden die tatsächlichen Tariferhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 30.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile in v.H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	10,18	26.139,66
Stadt Ludwigshafen	171.281	35,82	91.953,72
Stadt Speyer	50.539	10,57	27.132,31
Stadt Neustadt/Wstr.	53.207	11,13	28.564,65
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30	82.929,66
Gesamt	478.189	100,00	256.720,00

Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptivelternseminare und pervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

§ 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. und des Rhein-PfalzKreises“.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist durch eine ordentliche Kündigung mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

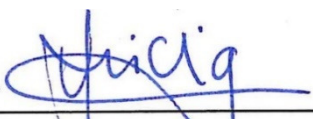
Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stenumfangs gemäß S 2 Abs. 1 einigen können.

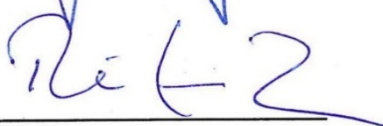
Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Personalbemessung gemäß S 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich.

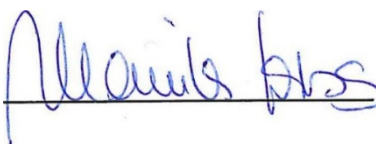
Für die Stadt Frankenthal
Ludwigshafen, den 20.08.2020



Für die Stadt Ludwigshafen/Rh.
Ludwigshafen, den 20.08.2020




Für die Stadt Speyer
Ludwigshafen, den 20.08.2020



Für die Stadt Neustadt/Wstr.
Ludwigshafen, den 20.08.2020



Für den Rhein-Pfalz-Kreis
Ludwigshafen, den 20.08.2020



Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bei der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises zwischen dem Rhein-Pfalz-Kreis und den Städten Frankenthal, Ludwigshafen am Rhein, Speyer und Neustadt an der Weinstraße wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06-2/RPK/21a

Trier, den 26.11.2020
Im Auftrag

Christof Pause

Stadterneuerungsgebiet Mitte/Innenstadt; Bekanntmachung des Stadtratsbeschlusses über den Beginn und die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 einstimmig die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch für das im Lageplan abgegrenzte Gebiet des Bereichs Mitte/Innenstadt beschlossen. Dieses Gebiet wurde als Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen (Untersuchungsgebiet) zu Zwecken der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit bestimmt. Die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung.

Nachfolgend ist der Wortlaut der §§ 137, 138 und 139 BauGB wiedergegeben:

§ 137

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

§ 138

Auskunftspflicht

1. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
3. Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
4. Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 139

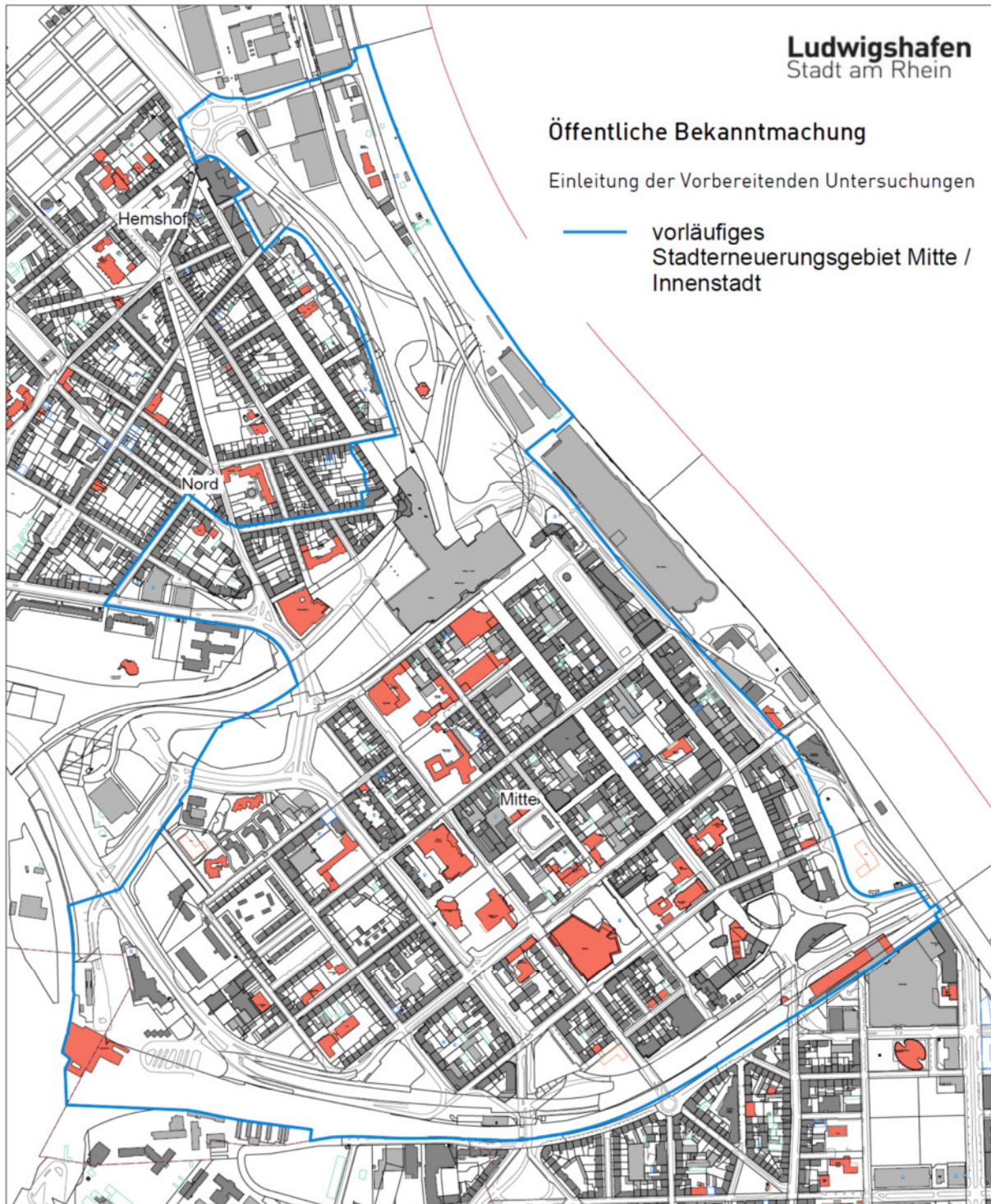
Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

1. Der Bund, einschließlich seiner Sondervermögen, die Länder, die Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterstützen.

2. § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1 bis 4 und 6 sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung auf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sinngemäß anzuwenden. Die Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde auch über Änderungen ihrer Absichten zu unterrichten.
3. Ist eine Änderung von Zielen und Zwecken der Sanierung oder von Maßnahmen und Planungen der Träger öffentlicher Belange, die aufeinander abgestimmt wurden, beabsichtigt, haben sich die Beteiligten unverzüglich miteinander ins Benehmen zu setzen.

Ludwigshafen, den 18.12.2020

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Steuersätze der Hundesteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle Hundehalter*innen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Hundesteuersätze oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Hundesteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundesteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2020

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das
Kalenderjahr 2021
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat die Hebesätze der Grundsteuer A + B, sowie die mit der Grundsteuer erhobenen Gebühren und Beiträge, mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren, gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleichen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG), sowie der städtischen Gebühren- und Beitragssatzungen, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 festgesetzt. Für die Steuer-, Gebühren- und Beitragsschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tage schriftliche Grundbesitzabgabenbescheide zugegangen.

Für die Straßenreinigungsgebühren hat der Stadtrat am 14.12.2020 eine Änderungssatzung beschlossen. Da sich hierdurch die Höhe der festzusetzenden Straßenreinigungsgebühren ändert, erhalten alle hiervon betroffenen Gebührenschildner neue Grundbesitzabgabenbescheide, mit denen die Straßenreinigungsgebühren entsprechend neu festgesetzt werden.

Bei den Abfallentsorgungsgebühren ergehen, wie bereits in den vergangenen Jahren, gesonderte Bescheide für 2021 durch den Wirtschaftsbetrieb der Stadt Ludwigshafen.

Wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten ergeht, anknüpfend an den Grundsteuer-Messbescheid des Finanzamtes, ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid. Ebenso wird verfahren bei Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzungen, falls durch Einzelfallentscheidung (z.B. Änderung des Grundlagenbescheids) oder Satzungsbeschluss ein Handlungsbedarf entsteht.

2. Zahlungsaufforderung

Die Abgabenschuldner werden gebeten, die Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Gebühren und Beiträge) für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den jeweils festgesetzten Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundbesitzabgabenbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen.

Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per email nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2020

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021
in Ludwigshafen am Rhein

1. Abgabefestsetzung

Der Stadtrat hat den Steuersatz bei der Zweitwohnungssteuer gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden seitens der Verwaltung kann deshalb verzichtet werden. Für alle steuerpflichtigen Personen wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Jahr 2020 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Sollten sich der Steuersatz oder die Besteuerungsgrundlagen ändern, ergehen neue Zweitwohnungssteuerbescheide.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen, die sich aus dem letzten schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Liegt unserer Kasse eine Abbuchungsermächtigung vor, werden die Forderungen termingerecht eingezogen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form Widerspruch bei der Stadtverwaltung, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen erhoben werden. Soll der Widerspruch zur Niederschrift erhoben werden, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 4.OG, Zimmer 46 oder bei der Steuerverwaltung im Faktorhaus, Berliner Platz 1, 2.OG., Zimmer 242 bzw. 247, geschehen. Bei der virtuellen Poststelle Stadt.Ludwigshafen@poststelle.rlp.de kann der Widerspruch per E-Mail erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz versehen ist. Die Form wird bei einem Widerspruch per E-Mail nur nach Maßgabe der Landesverordnung über den elektronischen Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur unzulässig ist.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2020

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

2. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

2. Änderungssatzung zur SATZUNG der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232),

erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020

folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Inhaltsübersicht:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Abschnitt: Verwerten und Beseitigen wird nach § 14 ein neuer § 14 a „Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen“ eingefügt.

§ 1 Grundsatz:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Elektro-/Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des

der Kreislaufwirtschaft (§§ 6 und 7 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden, und nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben, sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- (3) Die Stadt hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. aus Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit auszeichnen, oder
 3. umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirkt die Stadt ferner darauf hin, dass Zweckverbände, Vereine und Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 4 Begriffsbestimmungen:

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Genormte gelbe Tonnen für möglichst saubere Leichtverpackungsabfälle (LVP) im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff- und Metallverpackungen, Verbundstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120/240/360/770/1.100 Liter

§ 4 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Nur für die Stadtteile Nord/Hemshof und Mitte: Gelber Leichtverpackungssack (LVP- Sack) für möglichst saubere, verwertbare Abfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes, wie z.B. Kunststoff – und Metallverpackungen, Verbundstoffe

§ 4 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. Graue Zusatzrestabfallsäcke mit 90 Liter Fassungsvermögen, mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“. Sie sind für gelegentlich erhöhte Restabfallmengen zu verwenden und können bei den bekannt gemachten Verkaufsstellen erworben werden. Nur diese grauen Zusatzrestabfallsäcke werden durch den Entsorgungsbetrieb im Rahmen der Restabfalleerungen mitgenommen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse, mit Ausnahme der gelben Leichtverpackungssäcke und der grauen Zusatzrestabfallsäcke.

§ 5 Abfallarten:

- (2) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereinen, Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Einrichtungen) mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 5 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) **Problemabfälle** im Sinne dieser Satzung sind die in privaten Haushaltungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG) üblicherweise anfallenden gefährlichen Abfälle nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG, die im Rahmen der Verwertung oder Beseitigung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und löse- mittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Spraydosen, asbestfaserhaltige Abfälle, Leuchtstofflampen, Energiesparlampen, Salze, Säuren und Laugen. Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.

§ 5 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

- (13) **Sonderabfälle** sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LKrWG, für die die Stadt gemäß § 4 Abs. 3 LKrWG zur Annahme verpflichtet ist, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Als haushaltsüblich gilt die gleiche Regelung wie bei den Problemabfällen.

§ 5 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

- (16) **Verpackungen** im Sinne dieser Satzung und des Verpackungsgesetzes sind Verkaufsverpackungen, Serviceverpackungen, Versandverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung zu überlassenden Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 20 Abs. S. 2 und § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, sowie § 13 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit

Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 344) in der

4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegen,
5. von Abfällen (z.B. Tierkörper, Abfälle aus medizinischen Bereichen, Speiseabfälle aus Kantinen, Gaststätten), die aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach deren besonderen Vorgaben entsorgt werden müssen. (z.B. Verbrennung oder besondere Behandlung)
6. Autowracks und Schredderabfälle aus Autoverwertungen.
7. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung.

Die Stadt ist berechtigt, auf Kosten des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Stoffe handelt und dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle hat der Erzeuger/Besitzer nach den Vorschriften des KrWG, des LKrWG und dieser Satzung zu entsorgen. Für ihre Beförderung zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat er selbst zu sorgen.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Soweit Abfälle durch die Stadt zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt folgende Abfälle ausgenommen:

Flüssigkeiten, asbestfaserhaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern, Nachtspeicheröfen, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, Klärschlamm, Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltungen) sowie Abfälle, die nicht in privaten Haushaltungen angefallen sind und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können.

Dies gilt auch für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Gefahr für Menschen, Entsorgungsbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen darstellen können. Abfallerzeuger oder -besitzer haben für die Beförderung dieser Abfälle zu den hierfür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen selbst zu sorgen. Auf Verlangen ist dies der Stadt nachzuweisen.

Von der Pflicht zum Sammeln und Befördern durch die Stadt sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu betreiben (z.B. Hausverbrennungsanlagen, Lagerplätze sowie Abfallzerkleinerungs- und Verpressungsanlagen). Als Anlagen in diesem Sinne gelten nicht Einrichtungen zur Eigenkompostierung. Als Einrichtungen zur fachgerechten Eigenkompostierung gelten ortsfeste Komposter oder Kompostplätze. Ebenso fallen Gartenhäcksler zum Zerkleinern von Grünabfällen nicht unter dieses Verbot.

§ 8 Überlassung der Abfälle:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Grünabfälle in kompostierbaren Säcken (z.B. kostenbewehrte Jutesäcke der Stadt) oder

- Papier/Pappe/Kartonagen in blauen Abfallbehältnissen oder gebündelt
- Leichtverpackungen, für die das Duale System Deutschland -DSD- die Entsorgung übernommen hat, in den zur Verfügung gestellten gelben Tonnen; in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte in den zur Verfügung gestellten gelben Leichtverpackungssäcken (LVP- Säcke)
- Sperrige Abfälle und Metallschrott durch Bereitstellen an den vereinbarten Abfuhrterminen am Straßenrand oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
- Elektroschrott (Klein- und Großgeräte, Kabel u.ä. gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz) durch Bereitstellen bei den vereinbarten Abfuhrterminen für Sperrabfall oder Anlieferung auf den Wertstoffhöfen
- Altglas haben die Abfallbesitzer zu den im Stadtgebiet aufgestellten, nach Farben getrennten, Altglassammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen.
- Bau- und Abbruchabfälle: Die Getrennthaltung sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 5 Abs. 12) sind bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle oder beim Schadstoff-/Umweltmobil anzuliefern. Kleinmengen von Problemabfällen (bis zu 500 kg jährlich) aus Gewerbebetrieben können vom Abfallerzeuger gegen Gebühr bei der stationären Sammelstelle für Problemabfälle abgeliefert werden. Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnisse, Wertstoffbehälter oder Leichtverpackungssäcke eingefüllt und nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden. Die Bestimmungen der Altölverordnung bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen von Überlassungspflichten:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Stadt zu führen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht:

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Soweit es die Überwachung der abfallrechtlichen Verpflichtungen, sowie insbesondere der Überlassungspflicht erfordert, kann die Stadt Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen. (§ 13 Abs. 2 LKrWG)

§ 13 Abfallberatung:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Stadt im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Weiterverwendung, Verwertung und Beseitigung von

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Stadt hat deshalb eine Beratungsstelle eingerichtet, bei der Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer über die Vermeidung, Weiterverwendung, Verwertung und Beseitigung der bei ihnen anfallenden Abfälle informiert und beraten werden.

§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) zur Verfügung. Ausgenommen sind die privaten Pressbehälter. Die Stadt bestimmt Zahl, Volumen und Art der aufzustellenden Behälter unter Berücksichtigung der durchschnittlich auf dem Grundstück anfallenden Abfälle. Ein Anspruch auf eine bestimmte Behälterart besteht nicht.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten.

Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten. Ein gleichgroßes Behältnis ist für Bioabfälle vorzuhalten.

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen. Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung müssen getrennt in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse und Leichtverpackungssäcke (nur in den Stadtteilen Nord/Hemshof und Mitte) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden; ausgenommen sind Abfälle, die wegen ihrer Art und Größe nicht in diesen Behältnissen untergebracht werden können oder dürfen.

§ 14 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

- (10) Für die Sammlung von Abfällen dürfen nur die in § 4 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse verwendet werden. Es sei denn, die Abfallwirtschaftssatzung lässt den Gebrauch anderer Behältnisse zu. Die auf den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgedruckten oder anderweitig bekannt gemachten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 14 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- (12) Für die Sammlung von Restabfallmengen, insbesondere wenn diese gelegentlich erhöht anfallen, dürfen neben den zugelassenen festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“, verwendet werden.

Folgende Regelung in § 14 wird gestrichen und als neuer Paragraph 14 a mit Ergänzung in der Tabelle (Buchstabe i und j) und Anpassung im letzten Absatz (Streichen der Worte „Schulen“ und „Kindergärten“) eingefügt:

§ 14 a Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen

- (1) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Liter.

Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten/ Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i)	Schulen	je Schüler und Lehrer	0,25
j)	Kindergärten	je Kind und Erzieher	0,25

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Ebenso wird in solchen Fällen verfahren, bei denen a) bis j) keine Regelung enthält.

- (2) Die allgemeinen Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis 13 bleiben unberührt.

§ 17 Abfuhr der Abfälle:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Restabfallbehälter werden ein- oder zweiwöchentlich, in Ausnahmefällen auch häufiger geleert. In Ortsbezirken, in denen die Biotonne eingeführt ist, wird diese 14-tägig geleert. In den Monaten Juni, Juli und August können die Bioabfallbehälter wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden. Soweit auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken nachweislich keine kompostierbaren Abfälle anfallen, gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Restabfallbehälter werden in diesen Fällen mindestens einmal wöchentlich geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesen Fällen gilt Satz 5 entsprechend. Unabhängig davon wird zweimal im Jahr eine Grünabfallabfuhr durchgeführt. Von der Abfuhr ausgenommen sind Hecken-/Baumschnittbündel mit einer Länge über 1,50 Meter, sowie Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 12 cm. Lose Grünabfälle sind nur in verrottbaren Säcken aus Jute oder Papier bereitzustellen, sofern sie nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Die Haushaltungen werden über die jeweiligen Termine in geeigneter Weise unterrichtet. Die Entsorgung erfolgt ohne gesonderte Berechnung, sofern die Abfälle am Abholtag am Fahrbahnrand bereitgestellt sind.

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) In allen Ortsbezirken sind die für die jeweiligen Abfallarten zugelassenen festen Abfallbehältnisse der Größe 80 l, 120 l, 240 l und 360 l von den nach § 7 Verpflichteten am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzustellen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche (Stadtteile Nord/ Hemshof und West) und Südliche Innenstadt (Stadtteile Mitte und Süd), für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannten Straßen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, in die Anlage 1 weitere Straßen aufzunehmen. Eine Änderung dieser Anlage der Satzung wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht.

Werden Abfallbehälter durch das Personal des Entsorgungsbetriebes vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (Transport-Service/Vollservice), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind. Hinsichtlich Standplatz und Bereitstellung gelten für die grauen Zusatzrestabfallsäcke die gleichen Regelungen.

§ 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen frühestens ab 19.00 Uhr vor dem Abholtag, spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag so bereit zu stellen, dass das Entsorgungsfahrzeug an die Behälter heranfahren kann, und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Diese Regelung gilt für gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr sowie die gelben Leichtverpackungssäcke (LVP- Säcke) im Stadtteil Nord/Hemshof und Mitte entsprechend.

§ 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Behälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges nicht angehoben werden können, werden nicht entleert. Abfall-/Wertstoffbehälter sowie Zusatzrestabfall-/Leichtverpackungssäcke, die entgegen ihrer Zweckbestimmung befüllt sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

§ 19 Getrennte Überlassung von Problemabfällen, Sonderabfällen und Elektroaltgeräten:

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Problemabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 LKrWG und Sonderabfälle im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 LKrWG, für die die Stadt nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt zu überlassen. (§ 5 Abs. 12 und 13 sind zu beachten).

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt die Stadt ein Sammelfahrzeug (Schadstoff-/Umweltmobil) ein und unterhält eine Annahmestelle auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3a.

§ 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Standplätze des Schadstoff-/Umweltmobils sowie die jeweiligen Standzeiten, werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfe und Sammelstellen:

§ 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Sammelstelle für Problem- und Sonderabfälle, in Ludwigshafen- Mundenheim, Kaiserwörthdamm 3a, auf dem Betriebsgelände des Bereiches Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik,

§ 21 Selbstanlieferung von Abfällen:

§ 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) §§ 53, 54 und 55 KrWG bleiben unberührt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten:

§ 22 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. Problemabfälle in Abfallbehälter, Wertstoffbehälter oder Leichtverpackungssäcke einfüllt oder zur Sperrabfallabfuhr bereitstellt (§ 8 Abs. 4 Satz 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

20. die Aufstellung der für die Entsorgung erforderlichen Behältnisse auf seinem Grundstück oder das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 12 Abs. 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 28 erhält folgende Fassung:

28. für die Sammlung von Restabfällen, die gelegentlich erhöht anfallen, nicht die zugelassenen festen Abfallbehälter oder die für den einmaligen Gebrauch bestimmten grauen Zusatzrestabfallsäcke mit der Aufschrift „Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ verwendet (§ 14 Abs. 12),

§ 22 Abs. 1 Nr. 31 erhält folgende Fassung:

31. als Anschluss- und Benutzungspflichtiger die Abfallbehälter und grauen Zusatzrestabfallsäcke nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt und die Abfallbehälter nach erfolgter Leerung nicht unverzüglich zurückstellt (§ 17 Abs. 3),

§ 22 Abs. 1 Nr. 33 erhält folgende Fassung:

33. die zugelassenen Abfallbehältnisse, gebündeltes Altpapier, Grünschnitt im Zuge der Grünschnittabfuhr oder die gelben Leichtverpackungssäcke (im Falle der Straßen in Anlage I, Stadtteil Nord) nicht gemäß § 17 Abs. 4 zur Abholung bereitstellt,

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

Anlage I

zur Satzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -):

Anlage I, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Straßen im Stadtteil Süd, in denen die nach § 7 Verpflichteten die Abfallgefäße der Größe 80 l, 120 l, 240 l und 360 l am Abfuhrtag auf dem Gehweg bereitzustellen haben:

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vom 14.12.2020

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe: Hauptfriedhof, die Friedhöfe in den Stadtteilen Edigheim, Friesenheim, Maudach, Mundenheim, Oggersheim, Oppau, Rheingönheim und Ruchheim.
- (2) Für den jüdischen Friedhof ist diese Satzung insoweit anzuwenden, als für diesen keine besonderen Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Rechtscharakter und Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als Teil des Eigenbetriebes „Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“ im Bereich Grünflächen und Friedhöfe nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der „Satzung für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein – (Betriebsatzung)“ geführt.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein waren,
 2. ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 3. ohne Einwohner zu sein, nach dem Bestattungsgesetz zu bestatten sind.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Zulassung zur Bestattung durch die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Ein Friedhof oder ein Friedhofteil kann aus zwingendem Grund auf Beschluss des Stadtrates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Von dem im Beschluss des Stadtrates festgesetzten Zeitpunkt an
 1. werden bei der Schließung Bestattungen nicht mehr durchgeführt. Dem Nutzungsberechtigten eines Familien- oder Partnergrabes wird für eine evtl. restliche Nutzungszeit des Familien- oder Partnergrabes auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt oder der auf die Restzeit des Nutzungsrechtes anfallende Teilbetrag der gezahlten Nutzungsgebühr erstattet;
 2. verliert der Friedhof die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Wenn die Ruhezeit eines in einem Reihengrab, Familiengrab oder Partnergrab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, wird dieser umgebettet. Die erforderliche Versetzung eines Grabzeichens sowie andere notwendige

- (3) Schließung oder Aufhebung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht; der Nutzungsberechtigte eines Familien- oder Partnergrabes wird außerdem schriftlich benachrichtigt, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Besuchszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten sind den Jahreszeiten entsprechend unterschiedlich und an den jeweiligen Friedhöfen durch Aushang veröffentlicht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann einen Friedhof bei außergewöhnlichen Anlässen ganz oder teilweise für alle Besucher sperren oder den Zutritt auf einzelne Besucher beschränken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Sperrung zur Aufklärung einer strafbaren Handlung für erforderlich hält.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren. Dies gilt nicht für Rollstühle, für Rettungs- und Krankenfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung sowie zugelassene Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t.
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden mitzubringen,
 7. von den Grabstätten abgeräumte Pflanzen oder sonstige Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
 8. zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu benutzen,
 9. um Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen.

Die Bestimmungen in Abs. 3 Nr. 2 und 9 gelten auch für die Friedhofszugänge. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern

- (2) Zugelassen sind nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind (vgl. § 26 Abs. 3).
- (3) Sofern die Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats nach Anzeige keine Bedenken anmeldet, können die Arbeiten ausgeführt werden. Vor Ablauf eines Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der Friedhofsatzung und die Vollständigkeit der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Für die Ausführung der Tätigkeit ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten der Friedhöfe ausgeführt werden; sie sind spätestens eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, jedoch spätestens bis 18.00 Uhr zu beenden. An Samstagen darf nach 12 Uhr nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung gearbeitet werden. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem anordnen, dass an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden gewerbliche Arbeiten nicht ausgeführt werden dürfen. Bestattungen dürfen durch gewerbliche Arbeiten nicht gestört werden.
- (6) Die Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht (§ 5 Abs. 3 Nr.1) geeigneten gummbereiften Fahrzeugen im Schrittempo befahren. Das Befahren bestimmter Wege kann untersagt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Baumaterialien, Maschinen und Geräte dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Erde und sonstige Materialien sind auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Die durch die Friedhofsverwaltung aufgestellten Abfallstellen dürfen durch die Dienstleistungserbringer nicht benutzt werden. Abgeräumte Grabmale und Einfassungen sind grundsätzlich aus dem Friedhof zu entfernen.

§ 7

Widerruf der besonderen Zulassung

- (1) Die besondere Zulassung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten kann widerrufen werden, insbesondere wenn
 1. der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten Bestimmungen dieser Satzung nicht beachten,
 2. der Dienstleistungserbringer oder seine Bediensteten dem Einrichtungszweck widersprechende Arbeiten ausführen,
 3. der Dienstleistungserbringer sich in persönlicher, fachlicher oder betrieblicher Hinsicht als unzuverlässig erweist oder
 4. der Dienstleistungserbringer festgesetzte Gebühren nicht entrichtet.
- (2) Die Untersagung kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadtverwaltung – Friedhofsverwaltung – anzumelden. Dabei ist die Todesbescheinigung des Arztes vorzulegen. Die Anmeldung des Sterbefalles beim Standesamt ist nachzuweisen. Das gleiche gilt für ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind, wenn das Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt.

- (2) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen oder Leichenresten sowie die Beisetzung der Asche von Leichen oder Leichenresten unter oder über der Erde.
- (3) Wird eine Bestattung in einer Wahl -oder Partnergrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Bestattungszeiten

- (1) Die Bestattungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt, wobei die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen sind. Bestattungen finden grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit des Friedhofspersonals statt; Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen freizuhalten.
- (2) Soll aus zwingenden Gründen eine Bestattung ausnahmsweise außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, ist die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung rechtzeitig einzuholen. Der anfallende Mehraufwand ist vom Antragsteller zu tragen.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; ist bis dahin der Grabplatz nicht bestimmt, erfolgt die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte. Bei ordnungsbehördlichen Beisetzungen können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Friedhofsverwaltung stellt in den Friedhöfen Trauerhallen zur Verfügung. Sie dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Trauerhallen stehen für alle Bestattungsfeiern zur Verfügung.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Särge 15 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeiern geschlossen und dürfen dann nicht mehr geöffnet werden
- (3) Zutritt zu den Aufbahrungsräumen haben nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung nur die Angehörigen des Verstorbenen und die in ihrer Begleitung befindlichen Personen. Ärzten, Mitarbeitern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Polizeibeamten ist der Zutritt in Ausübung ihres Dienstes gestattet.

§ 11

Bestattung

Bestattungen sind in den Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere

- das Einstellen und Aufbahnen der Leichen in den Trauerhallen,
- der Transport der Särge zu den Gräbern mit den vorbereitenden und abschließenden Arbeiten, das Öffnen und Schließen der Gräber,
- das Versenken der Särge, das Einäschern der Leichen im Krematorium,
- die Beisetzung der Urnen,
- der Transport der Kränze und Gebinde zu den Gräbern.

§ 12

Grabherstellung

- (1) Die Gräber sind so tief auszuheben, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und

- (2) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche ist.
- (3) Vor der Erdbestattung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabmal, Einfassung, Fundament und Grabzubehör entfernen zu lassen. Vor der Urnenbeisetzung hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten Grabzubehör entfernen zu lassen. Grabmale sind bei Urnenbeisetzungen zu entfernen, sofern dies zur Durchführung der Beisetzung erforderlich ist. Wenn beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 13 **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge aus Metall oder aus nicht verrottbarem Material. Für die an die Beschaffenheit der Särge zu stellenden Anforderungen gilt im Übrigen § 5 Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Für die Bestattung in Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallschutz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder nicht innerhalb der Ruhezeit vergänglichen Überurnen ist außer in den Urnenstelen und den Urnenmauern nicht zulässig.
- (5) Die Urnenbeisetzung in einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld erfolgt nur in einer dafür vorgesehenen biologisch abbaubaren Urne
- (6) Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

§ 14 **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre; bei Kindern die vor Vollendung des sechsten Lebensjahres verstorben sind und bei Urnen, die in einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld bestattet sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung und endet nach 20 bzw. 15 Jahren.

§ 15 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung als örtlicher Ordnungsbehörde. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Ludwigshafen nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- bzw. Aschenreste können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung als örtlicher Ordnungsbehörde in Partner- oder Wahlgrabstätten umgebettet werden, sofern die Nutzungsgebühr der Grabstätte vollständig bezahlt worden ist.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 S. 2 BestG. Bei Umbettungen aus Wahl- oder Partnergrabstätten sind die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 S. 2 BestG antragsberechtigt; die Einwilligung des jeweiligen Nutzungsberechtigten ist nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, der bei Leichen nur in den Monaten November bis März möglich ist. Ausgrabungen von Leichen und Aschen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen der Verstorbenen.
- (6) Umbettungen von Aschen aus einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld sind nicht zulässig.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Gleiches gilt für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen. Ausgenommen sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ludwigshafen am Rhein; an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst
 1. die Bestattung einer Leiche oder die Beisetzung einer Urne
 2. die gärtnerische Gestaltung und die Pflege des Grabes
 3. das Aufstellen eines Grabzeichens
- (3) Die Grabstätten werden beim Todesfall bzw. beim Erwerb des Nutzungsrechts überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Beeinträchtigungen durch Bäume oder Anpflanzungen sind zu dulden.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - (1) Reihengräber
 - (2) Partnergräber
 - (3) Wahlgräber
- (5) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind der jeweiligen Abteilung entsprechend einheitlich gestaltet. Das erforderliche Material für Ausbesserungen der unbefestigten Flächen ist auf dem jeweiligen Friedhof erhältlich.

§ 17 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhezeit. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist nicht möglich. Grundsätzlich darf in einem Reihengrab nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden; mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung sind Ausnahmen zulässig.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	1,50 m	Breite:	0,75 m
		Abstand:	0,50 m

2. Reihengräber für alle anderen Leichen; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	2,30 m	Breite:	1,00 m
		Abstand:	0,30 m

3. Urnenreihengräber; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	1,00 m	Breite:	0,75 m
		Abstand:	0,25 m

Daneben sind andere Grabstätten mit anderen Abmessungen vorhanden.

(3) Abweichungen von den Maßen sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.

(4) Bestattungen in Reihengräbern sind in dem Friedhof des Stadtteiles durchzuführen, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte; beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Nutzungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung und einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld über die bevorstehende Räumung des Grabfeldes informiert. Die Grabstätten können dann innerhalb einer Frist von drei Monaten von den Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Wird eine Grabstätte nicht geräumt, werden Grabzeichen, Grabeinfassungen und Pflanzen, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 als herrenlose Sache behandelt.

§ 17a Reihengräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

(1) Es werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt.

(2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales.

§ 18 Partnergräber

- (1) Partnergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als einstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der Partnergräber wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt.
- (2) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Bestattung. Es endet nach 30 Jahren.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, wenn der/die zweite Verstorbene im Partnergrab beigesetzt worden ist. § 20 Abs. 7 bleibt unberührt. Wenn nach Ablauf des Nutzungsrechtes der zweite Partner noch nicht beigesetzt worden ist, kann das Nutzungsrecht um die Dauer der Ruhezeit (§ 14) oder um 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
- (4) Ein Partnergrab hat folgende Maße:

1. Partnergrabstätten für die Beisetzung von Leichen

Länge:	2,30 m	Breite:	1,00 m
		Abstand:	0,30 m

2. Urnenreihengräber; sie haben folgende Regelmaße:

Länge:	1,00 m	Breite:	0,75 m
		Abstand:	0,25 m

- (5) Abweichungen von den Maßen nach Abs. 4 sind zulässig, falls die Planung dies erfordert.

§ 18a Partnergräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Es werden Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in einstelligen Grabstätten durchgeführt. Die Lage der Partnergräber wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Bestattung. Es endet nach 30 Jahren
- (4) § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 19 Wahlgräber

- (1) Die Wahlgrabstätten werden angelegt als
 1. Wahlgräber für Erdbestattungen (Erd-Familiengräber),
 2. Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (Urnen-Familiengräber),
 3. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
 - a) in Urnenmauernischen

4. Wahlgrabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- (2) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Lage der Wahlgräber wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt.
- (3) Bei Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld wird auf schriftlichen Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen
- (4) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Bestattung. Es endet nach 25 bis 30 Jahren. Für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2006 erworben wurden, bleibt das Nutzungsrecht von 40 Jahren bestehen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20, 25 Jahre verlängert werden. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn das Wahlgrab ordnungsgemäß angelegt und unterhalten sowie die Nutzungsgebühr vollständig bezahlt worden ist. Bei einer verbleibenden Nutzungszeit des Wahlgrabes über 5 Jahre ist eine Verlängerung nicht möglich. Die Verlängerung erstreckt sich auf die gesamte Grabstätte.
- (6) Ein Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Erd-Familiengrab) hat die Maße:

Länge:	2,50 m	Breite:	1,00 m
		Abstand:	0,50 m

Ein Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Urnen-Familiengrab) hat die Maße:

Länge:	1,00 m	Breite:	1,00 m
		Abstand:	0,25 m

- (7) Abweichungen von den Maßen nach Abs. 6 sind zulässig, falls die örtliche Gegebenheit dies erfordert.

§ 20

Belegung der Wahl- und Partnergräber

- (1) In einem Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. Nr. 1 (Erd-Familiengräber) können zwei Leichen übereinander (Doppelbelegung) und bis zu vier Ascheurnen beigesetzt werden.
- (2) In einem Wahlgrab i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Urnen-Familiengräber) können vier Ascheurnen beigesetzt werden.
- (3) In einem Partnergrab i. S. des § 18 Abs. 1 oder § 18a Abs. 1 für Erdbestattungen können zwei Leichen übereinander (Doppelbelegung) beigesetzt oder eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.
- (4) In einem Partnergrab i. S. des § 18 Abs. 1 oder § 18a Abs. 1 für Urnenbeisetzungen können zwei Urnen beigesetzt werden
- (5) In einer Urnenmauernische, Urnenstele und in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage können zwei Ascheurnen beigesetzt werden.
- (6) In einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld können in ausgewiesenen Flächen
 1. zwei Leichen übereinander oder in Ausnahmefällen eine Leiche und eine Urne beigesetzt

- (7) Die Bestattung in einem Wahl- oder Partnergrab ist nur dann zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Urne erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, muss es mindestens um die vollen Jahre verlängert werden, die bis zum Ende der Ruhezeit fehlen. Das gleiche gilt bei mehrstelligen Grabstätten.
- (8) In einem bereits doppelt belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne abgelaufen ist.
- (9) In einem bereits doppelt belegten Partnergrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche oder Urne nicht möglich
- (10) Ausnahmen von der Belegung können von der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden

§ 21

Umfang und Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahl- und Partnergrab

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, Verstorbene in dem Wahlgrab bestatten zu lassen und nach seinem Ableben in dem Wahlgrab bestattet zu werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nur, wenn die an der Übertragung beteiligten Personen in die Übertragung schriftlich einwilligen. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 1. überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner,
 2. Kinder,
 3. Enkel,
 4. Geschwister,
 5. Eltern,
 6. die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Personen haben der Friedhofsverwaltung innerhalb von drei Monaten nach dem Tode des bisherigen Nutzungsberechtigten den neuen Nutzungsberechtigten zu benennen. Wird ein Nutzungsberechtigter nicht benannt, werden weitere Bestattungen so lange nicht zugelassen.
- (4) Das Nutzungsrecht an einem unbelegten Wahl- oder Partnergrab kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an einem belegten Wahl- oder Partnergrab kann erst dann zurückgegeben werden, wenn die Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen abgelaufen ist. Die Rückgabe muss vom Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei der Rückgabe des Nutzungsrechtes wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Die Grabräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder den Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Grabräumung werden von der Friedhofsverwaltung mit der Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei Grabräumung durch den Nutzungsberechtigten wird die entrichtete Gebühr zurückerstattet.
- (6) Beim Tausch von Wahl- und Partnergräbern sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden, die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Ausnahmen zu zulassen.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt
 1. durch Ablauf der Nutzungszeit oder
 2. durch Entzug des Nutzungsrechtes oder
 3. durch Ablauf des Dauergrabpflegevertrages bei einer Grabstätte i. S. d. § 18a.

- (2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn
 1. die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten wird oder
 2. die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.

- (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich gegen Zustellungsnachweis zur Behebung des Mangels aufgefordert werden. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

- (4) Nach Entzug des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen. Über Grabzeichen und Grabeinfassung, die nicht innerhalb einer gesetzten Frist entfernt werden, wird gem. § 31 Abs. 2 verfügt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (2) Frühestens drei, spätestens sechs Monate nach der Bestattung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen; Reihengräber werden vorher von der Friedhofsverwaltung geplant. Die Höhe der Grabhügel darf bei Urnengräbern 5 cm, bei Erdgräbern 10 cm nicht übersteigen.

- (3) Pflanzenarten - insbesondere Bäume oder großwüchsige Sträucher -, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.

§ 24

Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist bis zum Ende der Nutzungszeit zu pflegen.

- (2) Für die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Verwelkte Blumen oder Kränze sowie abgestorbene Teile der Dauerbepflanzung oder unbrauchbar gewordene Gegenstände sind von Gräbern zu entfernen und in die Abfallstellen zu verbringen.

- (4) Konservendosen, Flaschen oder ähnliche Gegenstände dürfen auf den Grabstätten nicht aufgestellt werden. Es ist verboten, solche Gegenstände oder Gießkannen, Werkzeuge und dergleichen hinten den Grabzeichen oder in der Grabumgebung dauernd sichtbar abzulegen.

- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs.5 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet

§ 25 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 23) und nach Möglichkeit Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt. In dem Belegungsplan können für die Bepflanzung der Grabstätten Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte erlassen werden.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte kann der Antragsteller bestimmen, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet der Antragsteller sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so ist er verpflichtet, die Gestaltungsvorschrift dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Gräberabteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 26 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in der Fassung vom Februar 2019. Für das Errichten und Versetzen von Grabmalen muss bei der Friedhofsverwaltung ein schriftlicher Antrag (Anzeige) nach der TA Grabmal gestellt werden.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder vergleichbar geeignete Dienstleistungserbringer eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu dokumentieren und kontrollieren. Die fachliche Geeignetheit ist nachzuweisen.
- (4) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern können vom Nutzungsberechtigten mit fachgerecht verlegten Beton- oder Natursteinplatten befestigt werden. Dieses ist mit dem Grabmalantrag anzuzeigen.

- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Beseitigung nicht angezeigter Grabmale, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Beseitigung und Entsorgung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen. Für etwaige Schäden, die dabei an den Grabzeichen entstehen und nicht auf Vorsatz beruhen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung
- (6) Wird das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige errichtet bzw. geändert ist eine erneute Anzeige erforderlich.

§ 27 Gestaltung

- (1) Grabmale und Einfassungen sind so zu gestalten, mit ihrer Umgebung in Einklang zu bringen und instand zu halten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Bei den an Friedhofsmauern gelegenen Grabstätten sind Wandplatten an der Mauer anzubringen. Maßstab für die Größe der Platten ist die Höhe der Mauer und die Größe des Grabes. Das Material muss sich sowohl farblich als auch in seiner Flächenbehandlung der Mauer anpassen. In besonderen Fällen können auch liegende Grabplatten zugelassen werden.

§ 28 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art.3 des Übereinkommens Nr.182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs.2 und Abs.3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Standesicherheit

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Grabmale sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand korrigiert werden können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.

§ 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Platten der Abstandsflächen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind jährlich mindestens einmal nach der Frostperiode zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte.

- (2) Ist die Verkehrssicherheit eines Grabmales, sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Für das Entfernen der Platten der Abstandflächen bedarf es keiner vorherigen Aufforderung
- (3) Bei Gefahr in Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, entfernte Gegenstände, mit Ausnahme der Platten der Abstandflächen, drei Monate aufzubewahren. Danach werden die Grabmale und sonstigen Gegenstände bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.
- (5) Für alle Schäden, die durch mangelhafte Gründung der Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 31

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Partnergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte räumen zu lassen. Holt der Nutzungsberechtigte das Grabmal nicht innerhalb von drei Monaten ab, wird es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als herrenlose Sache behandelt.

§ 32

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur
3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt
4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben
5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben
6. Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht zugelassen.

- (2) Auf Wahlgräbern i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 1 (Erd-Familiengräber) und Partnergräbern i. S. des § 18 Abs. 1 für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
1. Stehende Grabmale
 - a) bei einstelligen Gräbern:
Höhe 0,80 bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;
 - b) bei mehrstelligen Gräbern:
Höhe 1,00 bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,18 m.
 2. Liegende Grabmale
 - a) bei einstelligen Gräbern:
Breite bis 0,60 m, Länge 0,70 bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m;
 - b) bei mehrstelligen Gräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m.
- (3) Auf Wahlgräbern i. S. des § 19 Abs. 1 Nr. 2 (Urnen-Familiengräber) und Partnergräbern i. S. des § 18 Abs. 1 für Urnenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;
 2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (5) Für Urnenstelen, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und Grabstätten in einem naturnahen Bestattungsfeld gelten besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften, die dieser Satzung als Anlage 1, 2, 3 und 4 beigefügt sind.

VI. Schlussvorschriften

§ 33

Ausnahmeregelung für den jüdischen Friedhof

Die Bestimmungen dieser Satzung über die Ruhe- und Nutzungszeiten der Grabstätten, über Grabzeichen, bauliche Anlagen und Pflege der Gräber gelten für den jüdischen Friedhof im Hauptfriedhof nur insoweit, als sie den jüdischen Riten nicht entgegenstehen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 5, 6 oder 7 verstößt,
 5. eine Bestattung nicht unverzüglich anmeldet (§ 8 Abs. 1),
 6. Aufbahrungsräume entgegen § 10 Abs. 4 betritt,
 7. Grabstätten vernachlässigt (§§ 23 und 24),
 8. als Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Anzeige (§ 6 Abs. 1) errichtet, verändert (§ 26 Abs. 2) oder entfernt (§ 31),

10. die Bestimmungen über zulässige Gestaltung und Maße für Grabmale nicht einhält (§ 32 Abs. 1 bis Abs. 5).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 35 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.2019, außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 17.12.2020
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen

Urnenstelen zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung:

Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten die zur Urnenstele gehörende Nische und die ausschließlich dafür vorgesehene und zu verwendende Kammerverschlussplatte nach der jeweils gültigen Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung zur Verfügung.

Die Gestaltung der Anlage und künftige Veränderungen obliegen, bei pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Friedhofszwecks, ausschließlich dem Friedhofsträger.

Es ist daher untersagt, den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben vor den Grabkammern niederzulegen
2. Kerzen und Lampen aufzustellen

Abgelegter Grabschmuck wird durch den Friedhofsträger umgehend entfernt und entsorgt.

Die Beschriftung der Kammerverschlussplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Anlage 2

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für die Urnengemeinschaftsgrabanlage

Urnengemeinschaftsgrabanlagen zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung:

Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten den jeweils dazugehörigen Grabstein, die

Die Gestaltung der Anlage und zukünftige Veränderungen obliegen, bei pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des Friedhofszwecks, dem Friedhofsträger

Die Urnengemeinschaftsstelen und die dazugehörigen Bodenplatten sind aus Naturstein. Das Grabfeld ist als Rasenfläche angelegt. Es ist untersagt, Gegenstände irgendwelcher Art ins Erdreich einzulassen oder darauf abzulegen. Als Ablagefläche für Pflanzenschmuck oder Schalen dient nur die zur Stele gehörende Bodenplatte. Abgelegt Grabbeigaben oder Bepflanzungen werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.

Für die Bearbeitung des Schriftbildes gilt folgendes:

1. Zugelassen sind nur Bronzetafeln mit den Maßen 320 x 240 mm
2. Die Beschriftung kann mit der Bronzetafel gegossen werden oder als Buchstaben auf die Tafel aufgebracht werden.
3. Für ein einheitliches Schriftbild hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen, d. h. sollte die Inschrift in die Bronzetafel gegossen sein ist eine nachträgliche Anbringung von Buchstaben nicht zulässig.
4. Die Pflichten gehen bei Übertragung des Nutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger über.

Anlage 3

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für Baumbestattungen für vor dem 31.12.2020 vergebene Grabnutzungsrechte.

Die Baumgrabstätten zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung.

Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten den erworbenen Familienbaum bzw. den entsprechenden Grabplatz an einem Gemeinschaftsbaum zur Verfügung.

Im Bereich der Kronentraufen von vorhandenen und neu gepflanzten Bäumen wurden die Grabplätze eingerichtet. Die Bäume wurden als Gruppen- und Einzelbäume angepflanzt.

Das gewachsene, weitestgehend naturbelassene Baumbestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher untersagt, den Grabplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet.

1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
3. Kerzen und Lampen aufzustellen,
4. Anpflanzungen vorzunehmen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegtes Grabzubehör zu entfernen und zu entsorgen.

Die Grabinschrift erfolgt durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich an der dafür vorgesehenen und durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle. Die Pflege und gärtnerische Gestaltung der

Anlage 4

Besondere Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften für naturnahe Bestattungsfelder

Die Grabstätten im naturnahen Bestattungsfeld zählen zu den Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Diese Vorschriften gewährleisten eine der Pietät angemessene Darstellung.

Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten die erworbene Grabstätte im naturnahen Bestattungsfeld zur Verfügung. Die Grabstätten werden im naturnahen Bestattungsfeld in ausgewiesenen

Das gewachsene und weitestgehend naturbelassene naturnahe Bestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst werden. Es ist daher untersagt, das Bestattungsfeld zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist insbesondere nicht gestattet:

1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
3. Kerzen und Lampen aufzustellen,
4. Anpflanzungen vorzunehmen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, abgelegtes Grabzubehör zu entfernen und zu entsorgen.

Die Grabinschrift erfolgt durch den Nutzungsberechtigten ausschließlich an der dafür vorgesehenen und durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle. Die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Anlage obliegt der Stadt Ludwigshafen.

Neufassung der
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe
und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein;
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)
vom 14.12.2020

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, für Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Gräbern wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Einzelbeträgen und den tatsächlich entstandenen Auslagen für Leistungen Dritter, die von der Stadt vermittelt werden.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) die Durchführung der Bestattung beantragt,
 - c) sich der Stadt gegenüber zur Übernahme verpflichtet,
 - d) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte beantragt,
 - e) Einrichtungen der städt. Friedhöfe benutzt und
 - f) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Bei sogenannten Sozialfällen hat der Gebührensschuldner eine Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Ludwigshafen vorzulegen, dass dieses Amt die Gebühren zahlt.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Eine nicht rechtzeitig gezahlte Gebühr wird kostenpflichtig angemahnt.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung wird die Gebühr im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 28.06.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.02.2019 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2020
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 14.12.2020

I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung

1.	Erdbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	920,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	460,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	76,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	431,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes	202,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	400,00 EUR

II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	167,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	92,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	63,00 EUR
1.4	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	53,00 EUR

2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	392,00 EUR
2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	157,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	138,00 EUR

III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1.	Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	
1.1	Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.940,00 EUR
1.2	Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.529,00 EUR
1.3	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.130,00 EUR
1.4	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.718,00 EUR
1.5	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.51	im Hauptfriedhof	2.910,00 EUR
1.52	auf dem Friedhof Mundenheim	2.473,00 EUR
1.6	Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.832,00 EUR
1.7	Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	994,00 EUR
1.8	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.818,00 EUR
1.9	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urngemeinschaftsanlagen	2.012,00 EUR
1.10	Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	
2.	Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2.1	Erdgrabstätte	2.861,00 EUR
2.2	Urnengrabstätte	1.642,00 EUR
2.3	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3.	Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern	
4.1	Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)	71,00 EUR

5. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern

5.1	Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes	309,00 EUR
5.2	Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes	217,00 EUR
5.3	Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	183,00 EUR
5.4	Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	71,00 EUR
5.5	Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte	

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechts erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab

6.1	Reihengrab für Erdbestattungen	
6.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.129,00 EUR
6.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	403,00 EUR
6.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	605,00 EUR

IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung

1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles

1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.288,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	518,00 EUR
1.3	Urnen	345,00 EUR
1.4	Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	
1.5	Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.	

V. Grabzeichen

Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines

Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)	71,00 EUR
---	-----------

VI. sonstige Gebühren

1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 285,00 EUR
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 71,00 Euro.
3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 71,00 EUR

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1653) und nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05.06.2015 (BGBl I S. 898), zuletzt geändert durch Artikel 327 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

folgende Gebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden

Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensätze

1. Die Parkgebühr beträgt je angefangene 20 Minuten 0,25 EUR.
2. Für ein Gebiet, das im Norden durch die Haveringallee, Hartmannstraße, Denisstraße, Carl-Wurster-Platz, im Westen durch die Sumgaitallee, Heinigstraße, im Osten vom Rhein und im Süden durch die Bleichstraße, die Yorckstraße, die Max-Bill-Straße begrenzt wird, beträgt die Parkgebühr 0,50 EUR je angefangene 20 Minuten.

Die Fläche der genannten Straßen mit ihren Parkplätzen ist eingeschlossen.

3. Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr, die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.
4. Das Parken von elektrisch betriebenen Fahrzeugen i. S. d. § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 9a der Fahrzeug-Zulassungs-verordnung (FZV) entsprechend gekennzeichnet sind, ist entgegen der unter Nr. 1 und Nr. 2 dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze kostenfrei.

Ein entsprechender Hinweis ist auf den Parkscheinautomaten aufgebracht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 01.01.2011 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2020

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für den "Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)" - Eigenbetrieb der Stadt Ludwigshafen am Rhein -

(Betriebssatzung) vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.03.2008

Aufgrund der §§ 24, 85 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

- (1) § 6 Abs. 3 Buchst. g) wird wie folgt neu gefasst: „die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) im Wert von über 500.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR sowie über Kostenerhöhungen von über 100.000,00 EUR bis zu 1.000.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,“.
- (2) § 6 Abs. 3 Buchst. h) wird gestrichen.
- (3) In § 6 Abs. 3 wird Buchst. i) zu Buchst. h), Buchst. j) zu Buchst. i) und Buchst. k) zu Buchst. j).
- (4) Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und Kostenerhöhungen beinhaltet die Zustimmung zur Vergabeentscheidung nach VOB.“
- (5) § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Werkleitung ist zuständig für
 - a) die Erstellung von Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen sowie den Erlass von Dienst- und Geschäftsordnungen,
 - b) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 dieser Satzung,
 - c) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von bis zu 100.000,00 EUR sowie die Entscheidung über Kostenerhöhungen bis 100.000,00 EUR bei Bauvorhaben aller Art,
 - d) die Genehmigung von Baumaßnahmen (Maßnahmebeschluss) und die Vergabe von Bauleistungen nach VOB im Sinne der GA-Bau im Wert von 100.000,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR im Einvernehmen mit dem Baudezernenten.

(6) In § 15 wird das Wort „Prüfungsdienst“ durch die Worte „Bereich Revision“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2020
Stadtverwaltung Ludwigshafen

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 41 und 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

In § 4 wird folgender Abs. 3 eingefügt: „Die Vergabe von Parkflächen für stationsbasiertes Carsharing erfolgt auf Grundlage des § 42 a Landestraßengesetz in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren. Die Sondernutzungserlaubnis wird für einen Zeitraum von längstens acht Jahren ausgestellt.“

§ 2

In die Anlage zu § 8 wird folgende Ziffer 123 aufgenommen:

Geb.	Gebühren in EUR		
	Stufe	Stufe	Stufe
Ziff. Gebührentatbestand	I	II	III
„123 Stationsbasiertes Carsharing je Stellfläche monatlich		25,00 in allen Zonen“	

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2020
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung **der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen** **. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,56 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (9,12 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (109,44 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (18,24 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (27,36 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen."

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:"

a) in der Reinigungsklasse 1	4,56 EUR/Frontmeter/Jahr
b) in der Reinigungsklasse 2	54,72 EUR/Frontmeter/Jahr
c) in der Reinigungsklasse 3	4,56 EUR/Frontmeter/Jahr
d) in der Reinigungsklasse 4	6,84 EUR/Frontmeter/Jahr
e) in der Reinigungsklasse 5	13,68 EUR/Frontmeter/Jahr
f) in der Reinigungsklasse 6	18,24 EUR/Frontmeter/Jahr
g) in der Reinigungsklasse 7	9,12 EUR/Frontmeter/Jahr
h) in der Reinigungsklasse 8	27,36 EUR/Frontmeter/Jahr
j) in der Reinigungsklasse 9	20,54 EUR/Frontmeter/Jahr

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2020
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.2011 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz 26.06.2020 (GVBl. S. 297), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Änderungssatzung:

§ 1

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,92 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (9,84 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (118,08 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (19,68 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (29,52 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 4,92 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 59,04 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3 4,92 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 7,38 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 14,76 EUR/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: 19,68 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 9,84 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 29,52 EUR/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: 22,14 EUR/Frontmeter/Jahr

§ 2 Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2020
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung) vom 22.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S.297) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 14.12.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	97,31
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	121,64
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	145,97
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	304,10
1.100 l Restabfall	364,92
4.000 l Restabfall	608,20
6.000 l Restabfall	669,02

- (2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,19
80 l Bioabfall	1,85
120 l Restabfall	4,78
120 l Bioabfall	2,78
240 l Restabfall	9,57
240 l Bioabfall	5,56
770 l Restabfall	30,72
1.100 l Restabfall	43,89
4.000 l Restabfall	159,60
6.000 l Restabfall	239,40

- (3) § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Volls-service erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	44,30
120 l	44,30
240 l	44,30
770 l	184,66
1.100 l	184,66
4.000 l	307,78
6.000 l	307,78

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	22,15	27,27
120 l	22,15	27,27
240 l	22,15	27,27
770 l	92,33	
1.100 l	92,33	
4.000 l	153,89	
6.000 l	153,89	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	88,60
770 l	369,32
1.100 l	369,32
4.000 l	615,56
6.000 l	615,56

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	132,90
770 l	553,98
1.100 l	553,98
4.000 l	923,31
6.000 l	923,31

- (4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,60 EUR,
für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 6,50 EUR.

§ 2

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS)	3,80 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs.	26,60 EUR
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter	37,90 EUR
- Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m ³ -Abfallgroßraumbehältern	65,20 EUR
- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen	
a) für die ersten angefangenen 0,25 m ³	86,40 EUR
b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m ³	43,20 EUR

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 17.12.2020

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.